

01.04.2025

Masernschutz

Informationen für Kindertagespflegepersonen

Am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das hat auch Auswirkungen auf die Kindertagespflege

Müssen alle Kinder in einer Kindertagespflegestelle geimpft sein?

Ja, **alle Kinder**, die eine Kindertagespflegestelle ab dem ersten Geburtstag besuchen, müssen geimpft sein.

Ausnahme:

Kinder, die aus **gesundheitlichen Gründen**, z. B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffs, nicht geimpft werden können, sind davon ausgenommen. Der Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung ist erforderlich. Diese muss von den Personensorgeberechtigten zur Prüfung beim Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Eine Überprüfung ärztlicher Bescheinigungen bezüglich einer Impfkontraindikation erfolgt ausschließlich durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt des Gesundheitsamtes. Ebenso eine Beurteilung eines entsprechenden Maserntiters. Es bleibt die Aufgabe der Personensorgeberechtigten für eine entsprechende Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Vorlage bei der Kindertagespflegestelle zu sorgen.

Allgemeine Regeln:

Für Kinder im **Säuglingsalter** gilt diese Regelung nicht, weil sie erst ab frühestens 9 Monaten geimpft werden können.

Alle betreuten Kinder, die mindestens **1 Jahr** alt sind, müssen **eine** Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen.

Alle betreuten Kinder, die mindestens **2 Jahre** alt sind, müssen zwei Masernschutzimpfungen oder eine (i.d.R. infolge einer Masernerkrankung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Der Impfnachweis muss von der Kindertagespflegeperson geprüft werden. Eine Betreuung ohne altersentsprechenden Immunitätsnachweis ist nicht möglich.

Grundsätzlich gilt:

Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind oder keine Bescheinigung darüber vorlegen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen nicht in einer Kindertagespflegestelle betreut werden (Ausnahme Säuglinge).

Müssen auch Kindertagespflegepersonen geimpft werden?

Ja, wenn sie **nach 1970 geboren** sind. Wer aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden kann, muss auch nicht geimpft werden.

Kindertagespflegepersonen müssen ihren Impfschutz gegenüber der Kindertagespflege des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bis spätestens **31.07.2022** durch einen Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Was kostet eine Impfung gegen Masern?

Die Impfung gegen Masern ist für Kinder und Kindertagespflegepersonen kostenfrei und wird von der Krankenkasse übernommen.

Die Überprüfung des Impfstatus durch eine Blutuntersuchung sowie das Ausstellen eines Attestes sind ggf. kostenpflichtig.

Wie ist das mit dem Datenschutz?

Personenbezogene Daten von Kindern und Personensorgeberechtigten, die im Rahmen der Impfpflicht von den Kindertagespflegepersonen erhoben werden, dürfen (mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten) an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden. Dieses gilt auch für die besonders sensiblen Daten zum Gesundheitszustand.

Die Daten dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden, d. h. die Kindertagespflegeperson darf keine Informationen über den Gesundheitszustand oder den Impfstatus eines Kindes an andere Eltern weitergeben.

Gibt es Sanktionen gegen Kindertagespflegepersonen?

Ja, sollten sich Kindertagespflegepersonen weigern, sich impfen zu lassen, einen Immunnachweis oder ärztliche Bescheinigung zu erbringen, kann dies zur **Verweigerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege** führen.

Werden nicht geimpfte Kinder oder Kinder ohne ärztliches Attest betreut und dies nicht oder nicht rechtzeitig dem Gesundheitsamt gemeldet, droht ein **Bußgeld**.

Dafür, ob Familienangehörige der Kindertagespflegeperson auch einen Masernschutz nachweisen müssen, gibt es noch keine Vorgaben.